



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Num. 29. Instrumentum publicum über beschehene Besichtigung deren  
am Oster- und Hagen-Thor befindtlicher Stiffts-Wapen: Sambt dem Abriß.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

beschehenen Pacti retrovenditionis über obgedachte gesambte Stück / die jederzeit ante tempus initi pacti de retrovendendo gehabte eigene Münz-Gerechtigkeit / Bericht und Belaith in der Stadt zu entziehen / non attento, das in denen von Appellaten selbst angezogenen Schrift-Bechslungen deutlich und Spieael-hell zu befinden / das die jenige Regal-Stück / welche Ihrer Churfürstl. Durchl. als Bischöffen zu Hildesheim und Successori zustehen / vorlängst restituiert / Ihre Churfürstl. Durchl. auch die Münz-Präge / würcklich in der Stadt Beyna und auffm Berge vor Hildesheim exerciret / das Belaith gleichmässig toties quoties den Juden und andern durch das Stifft gegeben / und genommen / auch das Gericht durch einen besitzenden Stadt-Boigt unterm Stadt-Rath-Hause jedesmahl notorie bekleiden Lassen zc.

*Vid. ulterius adjunct. num. 31.*

Num. 29.

Instrumentum publicum über beschehene Besichtigung deren am Oster- und Wagen-Thor befindlicher Stiffts-Wapen: Sambt dem Abriß.

Im Nahmen der Aller-heiligst- und Hochgelobten Dreysaltigkeit.

**U**nd / offenbahr und zu wissen sey jedermänniglich / durch gegenwärtig offenes Instrument, das im Jahr nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Gebuhrt / Ein tausend / Sechshundert Sieben und siebenzig Indictione. Romanorum Decimâ quintâ bey Herrsch- und Regierung des Aller-Durchleuchtigst-Brosmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herren / Herrn LEOPOLDI dieses Nahmens des Ersten / erwöhlt und gekrönten Römischen Käysers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Boheimb / Dalmattien / Croatien und Slavontien Königs / Erb-Hertzogen zu Oestereich / Hertzogen zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / Carndten / Crain / Lützenburg und Württemberg / Ober- und Nieder Schlesien / Fürsten zu Schwaben / Marggraffen des Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Niehren / Ober- und Nieder Lausitz / geFürsteten Graffen zu Habsburg / zu Tyroll / Pfirdes / Rorbürg und Gorb / Landt-Graffen zu Elßaß / Herrn auff der Windisch Marck / zu Porthenaw und zu Salins zc. Unsers Allergnädigsten Käysers / Königs und Herrn / Ihrer Majestät Reichs und Regierung des Römischen im Neunzehenden / Hungarischen im Zwey und zwanzigsten / und Boheimischen im Ein und zwanzigsten Jahre / Sonnabendts ante Dominicam Cantate post Pascha, war der 12te. Monats-Tag Maji, alten Calenders umb 2. Uhren Nachmittags / der Fürstl. Stifft-Hildesheimischer Brant-Secretarius Herr Johann

ham Rappenhagen / mich zu End gemeldten geschwohrnen Käyserl. Notarium, durch den Cansley. Votten Christoffen Brauns zu sich beruffen lassen / Anfangs sich meines Erscheinens Bedancket / demnach aber in Beyseyn meiner / zu diesem actu von mir Notario sonderlich subrequirirter glaubwürdiger Zeugen / Joannis Fabri und Joannis Strotmans / Philosophie Hildesienfis Studiosorum, angezeiget / das ihme Herrn Bräug-Secretario, von Fürstl. Stift. Hildesheimischer Regierung specialiter anbefohlet wäre / mich Notarium, datâ Arrhâ, zu dem Ende gebührend zu requiriren / auff das mich alsofort nebenst ihme und zweyen glaubhaften Zeugen / nach dem Wall alter Stadt Hildesheim erheben / und in Augenschein nehmen solte / ob die / vorm hiesigen Hagen = und Oster = Thoren / befindliche Bildnüssen der heiligen Jungfrauen MARIE und anderer Heiligen / sambt denen dabey / unten in Steinen aufgeschawen / des Hildesheimischen Bischoffs oder des Stifts / wie auch des Rahts = Wapen (welches alles vorhin seine Herren Principalen durch einen Mähler abreißen lassen / entworffener massen / sich also wahrhaftig verbielte / über deren Rechtliche Befindung / ein oder mehr Instrumentum, seu instrumenta, in formâ consueta probante, demnächst abrassen / und Hochfürstlicher Regierung pro condigno Salario aufstellen solte / zeigte den Abriss / und übergabe auch dero Behueff Schedulam requisitionis folgenden Wortlichen Einhalts:

Domine Notarie.

Demnach hiesige Fürstl. Regierung / sicherer angelegener Ursachen halber gemüßiget worden / die vorm hiesigen Hagen = und Oster = Thore befindliche Bildnüssen der heiligen Jungfrauen MARIE und anderer Heiligen / sambt denen dabey in Steinen aufgeschawenen hiesigen Bischoffs = und Stifts = Wapen / durch einen Mähler abreißen zu lassen; Und dann vorgedachte Fürstl. Regierung eines glaubwürdiaen Documenti, das voriges alles sich in der Wahrheit / entworffener massen verhalte / benöthiget / als thue auf empfangenem Special-Befelch euch offnbahren Käyserl. Notarium hiemit datâ arrhâ, instanter, instantius & instantissime requiriren / das ihr alsobald nebenst mir / und zweyen glaubwürdigen Zeugen / præviâ consueta eorum subrequisitione auch zu obbemeldten beyden Hagen = und Oster = Thoren verfüget / und ob daselbsten der vorerwehnter Heiligen Bildnüssen und Statuen / nicht weniger das Bischoffliche = und Stifts = Wapen in Steinen / wie dieselbe durch den Mähler entworffen / in der Wahrheit befindlich und aufgeschawen seynd / in Augenschein / und solches fleißig ad notam nehmen / und darüber ein oder mehr instrumentum sive instrumenta, in formâ probante umb die Gebühfordersamst verfertigen wollet / Hildesheim den 12ten. Maji Anno 1677.

Johann Rappenhagen *mppr.*

Wann ich mich dann requisitione ita præcedente, legitima Ambs = halber / hierinnen zu willfahren schuldig erachtet / als habe ich mich zu solchen allen treuesten Fleißes und inhabender Pflicht nach / willigt erkläret / meine Zeugen gebührend subrequiriret / und zwischen zwey und

H. VI  
28

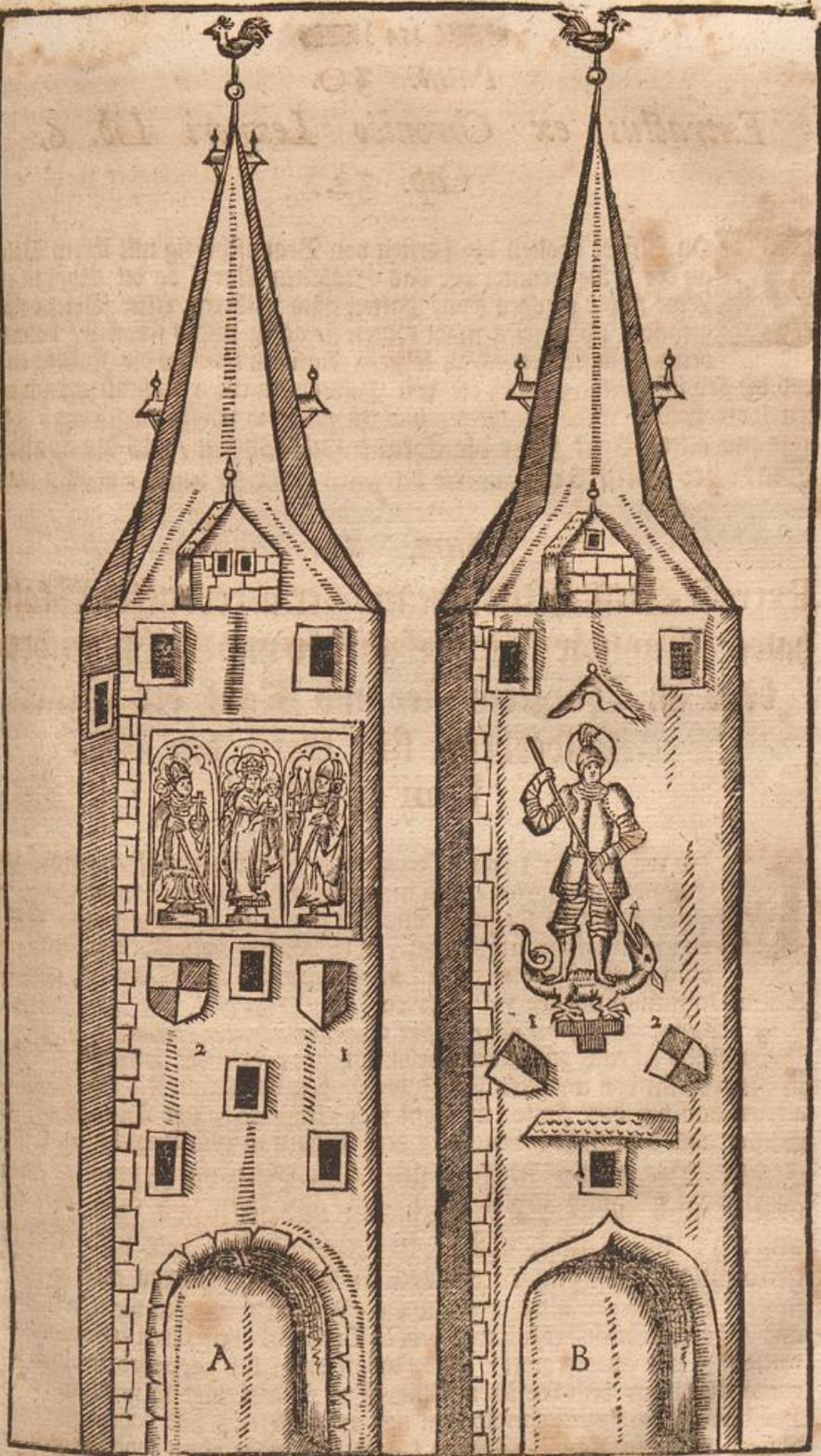
und drey Uhren selbigen Tages à Meridie mit denenselben / und vorgemeldetem Herrn Secretario, nach dem Stadt-Wall / und zwar erslich nach dem Oster-Thor verfügt / das Schema, wie dann auch die rechte Bildnüssen der Heiligen / und die beyde untengesetzte Wapen gegen einander wohl consideriret und befunden / daß im Eingange / übere dem Oster-Thors Thurn in der Mitte / die heilige Jungfraw MARIA, zur Rechten der heilige Bischoff BERNWARDUS, und unter demselben des Rahts in Stein aufgethawenes / in 4. Theil getheiltes mit Roth und Gelber Farbe angestrichenes Wapen / zur Lincken Hand aber die Bildnuß des heiligen Bischoffs GODEHARDI, und unter demselbigen gleichfalls mit rohter und gelber Color angestrichenes / in zwey Theil abgetheiltes Bischöfliches Wapen gestanden / welches alles mit dem Abris gleichförmig: Von dannen haben wir uns weiter so forth / übere dem Wall / nach dem Hagen-Thor erhoben / den Obert auch in fleissigen Augenschein genommen / und am Thurn derselben Pforten befunden den heiligen GEORGIUM mit seinem Swiez / von vorerwehnten beyden Wapens aber war des Stiffts modo nonnihil inverso, in introitu, zur Rechten / des Stadt-Rahts aber auch ein wenig ungefähr zur Lincken Hand gesetzt / und weil der Raht vor wenig Jahren attentando, dieses Thor verändern / und ein grosses Bollwerk dafür legen lassen / so hat auch der Stadt-Raht ihr insigne, exeundo ad la-tus dextrum in einen Stein aufthawen / und mit Farben anstreichen lassen.

Und synd diese Dinge geschehen im Jahr Christi indictione Romanâ, Käyserl. Regierung / Monat / Tag / Stunde / Orthe und Ende / auch Gezeugen Gegenwahrt / wie oben in Instrumento ausführlich vermeldet worden.

Und die weil ich Joannes Schmidt von Röm. Käyserl. Majestät Macht und Gewalt / offenbahrer und geschwohrner Notarius angesehen und angehört / daß vorbeschriebene Requirio also wie obsteht / vor mir Notario, und denen Instruments-Gezeugen / von oft-bemeldten Herrn Gränz-Secretario, Joanne Rappenhagen / Nahmens Hochfürstl. Stifft-Hildesheimischer Regierung ergangen / ich auch mit demselben und denen Zeugen Augenscheinlich gesehen / daß der Abris / in allen Posten / wie ihn der Mahler entworffen / recht überein getroffen / und also wahrhaftig befunden: So habe solches alles so fort notiret / meine Zenge jedesmal debite subrequiriret / dem nach alles protocolliret / das Instrument darüber abgefasset / eigenhändig geschrieben / auch zu mehrer Beglaubigung selbiges nicht allein mit gegebenem Notariat Signet consigniret / sondern auch die Bletter mit einem Rothem und Blawen Seidenen Faden durchzogen / und deren Ende mit meinem gewöhnlichen Pittschafft bevestiget / Gestalt darzu Ambs-halber gebührend requiriret und erbettten worden.

L.S.  
Notar

Joannes Schmidt  
Notarius Imperialis.



H. VI  
28

A. Oster-Thor. Num. 1. Stifftisches Wapen. B. Haagen-Thor. Num. 2. Stadtsches Wapen.

29